

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

II. Der Versorgungsgehalt

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 57.

Sonst zulässiger Sterbegehalt.

Den in § 56 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Dienstinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.

§ 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß §§ 56 Abs. 2 und 57 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 59.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder

verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§ 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 61.

Das gesetzliche Witwengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder infolge einer der in § 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassungen verstorben ist.

Das gesetzliche Witwengeld beträgt 30 % des maßgebenden Einkommensanschlags (§ 18).

Als maßgebender Einkommensanschlag ist vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in § 63 derjenige anzusehen, der vor dem Tode oder der Zuruhesetzung des Beamten zuletzt urkundlich festgestellt worden ist (§ 20). Bei Beamten, die gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, bevor sie den Höchstgehalt auf ihrer Amtsstelle erreicht hatten, wird zur Berechnung des Witwengeldes dem Einkommensanschlag von der nächsten nicht mehr anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.

§ 62.

Das gesetzliche Waisengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im § 61 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

- a) für Kinder, deren Mutter lebt und zurzeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war: $\frac{2}{10}$ des Witwengeldes für jedes Kind;
- b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zurzeit des Todes des Beamten zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war:
 - wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: $\frac{4}{10}$,
 - wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: $\frac{7}{10}$,
 - wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben $\frac{3}{10}$ des Witwengeldes.

§ 63.

Ausnahmsweise Festsetzung des Versorgungsgehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter aus einem Amte mit höherem Einkommensanschlag unter den in § 42 bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag übergetreten und mit Tod abgegangen oder zuruhegesetzt worden ist, ohne den früheren Anschlag wieder erreicht zu haben, so wird dieser letztere nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Berechnung des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

Wenn ein etatmäßiger Beamter unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nichtetatmäßige Beamtenstelle übergetreten ist, so haben bei seinem Tode seine Hinterbliebenen den Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Derselbe ist in diesem Falle nach dem letzten für den Beamten auf der etatmäßigen Amtsstelle maßgebend gewesenen Einkommensanschlag, gegebenenfalls mit einem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2, zu berechnen.

Der ausnahmsweise Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht für Hinterbliebene, die aus einer nach dem Übertritt in die etatmäßige Amtsstelle mit niedrigerem Einkommensanschlag oder in die nichtetatmäßige Stellung geschlossenen Ehe stammen.

§ 64.

Kürzung des Witwengeldes.

Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um $\frac{1}{10}$,

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um $\frac{2}{10}$,

von mehr als 40 Jahren: um $\frac{3}{10}$.

Der Betrag des Waisengeldes (§ 62) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

§ 65.

Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.

Den Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der zuruhegesetzt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise verwilligt werden.

Der Versorgungsgehalt darf in diesem Fall im ganzen den Betrag von fünfunddreißig vom Hundert des letzten für den Beamten urkundlich festgestellten Einkommensanschlags nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 nicht übersteigen.

§ 66.

Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehälte.

Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 67.

Ruhen des Versorgungsgehalts.

Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechnete Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im

staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2), die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts, insoweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrage auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet.

§ 68.

Kürzung des Versorgungsgehaltes.

Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, bezw. nach § 34 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 69.

Aufrundung der Beträge.

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in § 68 — für eine volle Mark angenommen.

§ 70.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Beamten, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 71.

Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

Der Versorgungsgehalt wird aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt (Artikel 17 des Etatgesetzes).

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtmäßig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt der Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse (Artikel 17a Absatz 2 des Etatgesetzes) unter Ausschluß des Rechtswegs.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

31

§ 72.*)

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Anfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so ist demselben, bezw. im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höhern Betrag nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt, bezw. ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage

*) Fassung des Gesetzes vom 12. März 1896 (Ges.- und VDBl. S. 58). An Stelle von Abf. 3 dieses Gesetzes ist § 3 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (Ges.- und VDBl. 1902 S. 208) getreten.